

## S a t z u n g

### Über die Straßenreinigung in der Gemeinde Stolpe

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 2. April 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) in der z.Z. geltenden Fassung, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 30. Januar 1979 (GVOBl. Schl.-H. S. 163) in der z.Z. geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 50) in der z.Z. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Stolpe am 08.März 1995 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Reinigungspflicht

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 des Straßen- und Wegegesetzes und § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes) sind zu reinigen.

#### § 2

##### Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden Ämtern der Amtsverwaltung

- a) Bauverwaltung
- b) Liegenschaftsamt
- c) Kämmerei und Steueramt
- d) Amtskasse
- e) Ordnungsamt
- f) Einwohnermeldeamt

sowie Grundbuchämtern, Finanzämtern und anderen Behörden zulässig. Die Daten dürfen von der datenverarbeiteten Stelle nur für Zwecke der Ermittlung der Beitragspflichtigen nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

#### § 3

##### Auferlegung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage 1 bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt. Die Reinigungspflicht gilt für folgende Straßenteile:

- a) die Gehwege,
- b) die Parkstreifen,
- c) die begehbaren Seitenstreifen,
- d) die Grünflächen, Pflanzstreifen, Knicks, Bäume und Baumgruppen,
- e) die Radwege,
- f) die Gräben,
- g) die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluß dienen,

- h) die Rinnsteine hinsichtlich der Wildkräuter-  
beseitigung,  
i) die Hälfte der Fahrbahnen aller in der Anlage 1  
genannten Straßen
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- den Erbbauberechtigten,
  - den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am  
gesamten Grundstück hat,
  - den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das gesamte  
Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht  
persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung  
zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch  
schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die  
Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit  
widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende  
Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

#### § 4

##### Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind sauber zu halten und von  
Wildkräutern zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem  
Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse und sonstige Einrichtungen sind  
jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Im übrigen richten  
sich Art und Umfang der Reinigung nach den Erfordernissen der öffentlichen  
Sicherheit und Ordnung. Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung bei  
Bedarf, mindestens aber vierzehntägig, spätestens am letzten Werktag vor  
einem Sonn- und Feiertag durchzuführen. Das Reinigen und das Befreien von  
Wildkräutern hat grundsätzlich auf mechanische Weise zu erfolgen. Der  
Einsatz von chemischen Unkrautbeseitigungsmitteln etc. ist nur in  
Ausnahmefällen zulässig und auf das unabdingbar notwendige Maß zu  
beschränken.
- (2) Die Geh- und Radwege sind in ihrer vorhandenen Breite, bei breiteren  
Geh- und Radwegen mindestens bis zu 1,20 m Breite, von Schnee freizuhalten  
und bei Glätte zu streuen. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die  
Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen. Das  
Bestreuen erfolgt mit abstumpfenden Stoffen. Asche und sonstiger Hausmüll  
sind als Streugut nicht zulässig. Tausalze sind nur bei extremer Glätte  
(Eisregen) zulässig. In der Zeit von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr entstehendes  
Glatteis ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00  
Uhr entstehendes Glatteis ist bis 7.30 Uhr des folgenden Tages zu  
beseitigen. Die Festlegungen gelten auch für Glätte, die durch  
festgetretenen Schnee entstanden ist. Schnee ist in der Zeit von 7.30 Uhr  
bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach  
20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.30 Uhr des folgenden Tages. Schnee und  
Eis sind auf dem in die Fahrbahn angrenzenden Gehwegteil, einem  
Seitenstreifen oder in den Vorgärten zu lagern. Wo dies nicht möglich ist,  
können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr-  
und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden  
Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

## § 5

### Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

## § 6

### Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Hinter- oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 des Straßen- und Wegegesetzes weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

## § 7

### Reinigungspflichten angrenzender Grundstücksteile

(1) Von den anliegenden Grundstücken dürfen im Interesse der Verkehrssicherheit und der Erhaltung des Gemeindeeigentums keine Beeinträchtigungen auf die öffentlichen Flächen ausgehen.

(2) Hecken, Knicks und sonstiger Bewuchs sind so zurückzuschneiden, daß sie über die Grenze der anliegenden Grundstücke zu den öffentlichen Flächen nicht überstehen, die Sicht nicht behindern und die öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen nicht beeinträchtigen.

(3) Bepflanzungen, Rasenanlagen, Gras- oder Wildkräuterbewuchs dürfen nicht von anliegenden Grundstücken auf die öffentlichen Flächen übergreifen. Bei anliegenden Grundstücken, die naturbelassen sind, ist ein Streifen von 0,50 m auf dem anliegenden Grundstück entlang der Grenze zu öffentlichen Flächen stets im Bewuchs niedrig zu halten, ein Übergreifen des Bewuchses auf die öffentlichen Flächen ist durch rechtzeitiges und ggf. wiederholtes Abstecken zu verhindern.

(4) Im Interesse des Erscheinungsbildes und der leichteren Pflege können öffentliche Grünflächen oder Pflanzstreifen, die der Unterhaltung nach dieser Satzung dem Reinigungspflichtigen unterliegt, auf Antrag des Reinigungspflichtigen und mit Zustimmung der Gemeinde in das angrenzende Grundstück integriert werden. Das Eigentum bleibt davon unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer die ihm obliegenden Reinigungspflichten als Grundstückseigentümer bzw. anstelle des Grundstückseigentümers (§ 3) oder als Verursacher außergewöhnlicher Straßenverunreinigungen (§ 5) nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt, handelt gemäß § 56 des Straßen- und Wegegesetzes ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stolpe, den 27.04.1995  
Az.: 863-02/4 - II - Pe/BÜ

Gemeinde Stolpe

Bürgerat  
Bürgermeister

Anlage 1

Zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Stolpe

<u>lfd. Nr.</u>	<u>Straßenname</u>
1	Am Pfeifenkopf
2	Auf dem Kamp
3	Bahnhofstraße
4	Depenau
5	Depenauer Weg
6	Dorfstraße
7	Fischerredder
8	Gärtnersteg
9	Heiratsberg
10	Kampstraße
11	Kielerkamper Weg
12	Kirchtor
13	Moorredder
14	Mühlenberg
15	Seestraße
16	Schwarzer Weg
17	Steinkamp
18	Wankendorfer Straße
19	Wiesenweg
20	Ziegelweg